

Feuerwehr-Reglement

der Gemeinde Fideris

Die Gemeinde Fideris erlässt auf Grund von Art. 1 und 34 der kantonalen Feuerpolizeiverordnung, Stand 1. Januar 2001, sowie gestützt auf Art. 59 der Gemeindeverfassung das nachstehende Feuerwehr-Reglement

Art. 01

Allgemeines

Die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen obliegen der Gemeinde, soweit diese Aufgaben nicht in die Zuständigkeit der Feuerwehr Mittelprättigau oder kantonaler Organe fallen.

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Reglementes nicht etwas anderes ergibt.

Art. 02

Geltungsbereich

Dieses Reglement legt die Organisation und die Aufgaben des Feuerwehrwesens der Gemeinde Fideris fest, sofern sie nicht in den Zuständigkeitsbereich der Feuerwehr Mittelprättigau fallen.

Art. 03

Übergeordnetes Recht

Die allgemein verpflichtenden Vorschriften der Kantonalen Feuerpolizeiverordnung sowie alle kantonalen Vorschriften und Weisungen über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen sind ohne weiteres gültig, auch wenn sie in diesem Reglement nicht ausdrücklich erwähnt sind.

Art. 04

Aufgaben

Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Sie bekämpft Feuer-, Elementar- und Schadenereignisse welche Mensch, Tier und Sachwerte gefährden oder die Umwelt belasten. Die Feuerwehr leistet Hilfe bei Katastrophen im Sinne des kantonalen Katastrophenhilfegesetzes. Sie kann verpflichtet werden, weitere Aufgaben zu erfüllen.

Feuerwehrdienstpflicht

Art. 05

Grundsatz

In der Regel sind Männer und Frauen mit Wohnsitz in der Gemeinde Fideris feuerwehrpflichtig.

Von in ungetrennter Ehe lebenden Einwohnern ist nur der eine Ehepartner feuerwehrpflichtig. In diesem Fall richtet sich die Dauer der Feuerwehropflicht nach dem Alter des Hauptverdieners. Der gleiche Grundsatz gilt für Ausländer mit Niederlassungs- und Jahresbewilligung.

Art. 06

Dienstdauer

Die Feuerwehropflicht beginnt in dem Jahre, in dem das 21. Altersjahr erfüllt wird und endet in dem Jahre des erfüllten 40. Altersjahres.

Der Gemeindevorstand kann das Dienstalter nach unten und nach oben ausdehnen, wenn der Sollbestand mit der vorgesehenen Dienstdauer nicht erreicht wird.

Art. 07

Dienstleistung

Die Feuerwehropflicht wird erfüllt durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch Bezahlung einer Pflichtersatzabgabe.

Art. 08

Tauglichkeit

Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

Art. 09

Einteilung

Niemand hat Anspruch, zur aktiven Feuerwehropflicht eingeteilt zu werden. Der Gemeindevorstand bestimmt, ob Feuerwehropflichtige aktiven Dienst zu leisten oder Pflichtersatzabgabe zu bezahlen haben. Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Eignung, Arbeits- und Wohnort des Pflichtigen und die Erreichbarkeit für den Ernstfalleinsatz zu berücksichtigen. Bei ungenügenden Dienstleistungen kann der aktiv Dienstleistende zur Pflichtersatzleistung umgeteilt werden.

Art. 10

Weiterausbildung

Feuerwehrangehörige können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden. Sie haben die entsprechenden Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Die Dienstgrade werden nach militärischer Ordnung erteilt.

Art. 11

Sollbestand

Der Gemeindevorstand legt in Absprache mit dem Vorstand der Feuerwehr Mittelprättigau den Sollbestand fest. Er richtet sich nach der Bewertung der Feuerwehraufgaben in den Mitglieds-Gemeinden und den Weisungen des Feuerpolizeiamtes.

Art. 12

Befreiung vom aktiven Dienst

Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- Gemeindevorstand;
- Geistliche und Ordenspersonen;
- Angehörige der Kantonspolizei;
- Personen die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind;
- Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung;
- alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern;
- werdende oder stillende Mütter;
- Personen, die einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr angehören.

Pflichtersatz

Art. 13

Grundsatz

Feuerwehrpflichtige, die weder in der Regionalfeuerwehr Mittelprättigau noch in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Feuerwehrdienst leisten, haben einen jährlichen Pflichtersatz zu leisten.

Wer in einem Jahr die Hälfte der ordentlichen Übungen nicht besucht, hat zusätzlich zu den Bussen ebenfalls den Pflichtersatz zu entrichten.

Art. 14

Befreiung vom Pflichtersatz

Alle Personen, welche auf Grund von Art. 12 keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, sind von der Bezahlung des Pflichtersatzes befreit.

Der Gemeindevorstand kann weitere Personen vom Pflichtersatz befreien.

Art. 15

Festsetzung des Pflichtersatzes

Die Feuerwehrpflichtersatzabgabe beträgt im Minimum Fr. 100.-- und im Maximum Fr. 500.--. Der Gemeindevorstand legt die Feuerwehrpflichtersatzabgabe jeweils nach den Bedürfnissen der Feuerwehr fest.

Zu- oder Wegzügler zahlen die Feuerwehrpflichtersatzabgabe pro rata temporis der Wohnsitzdauer. Wochenaufenthalter bezahlen die Hälfte der Ersatzabgabe.

Art. 16

Verwendung

Der Ertrag der Pflichtersatzabgabe wird ausschliesslich für das Feuerwehrwesen und die Löschwasserversorgung verwendet.

Organisation

Art. 17

Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand übt zusammen mit den Verbandsgemeinden die Oberaufsicht über die Feuerwehr aus, soweit dies in seinen Kompetenzbereich fällt.

Art. 18

Aufgaben und Zuständigkeit

Dem Gemeindevorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Festsetzung des Dienstalters gemäss Art. 6
2. Einteilung zum Aktivdienst oder zur Pflichtersatzabgabe gemäss Art. 9
3. Festlegung des Sollbestandes der Feuerwehr gemäss Art. 11
4. Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst gemäss Art. 12
5. Festsetzung der Pflichtersatzabgabe gemäss Art. 15

Art. 19

Gemeindepersonal

Der Brunnenmeister hat sich bei Schadenfällen am Ort beim Kommandanten zu melden.

Der Brunnenmeister instruiert die Feuerwehr über die Wasserversorgung in der Gemeinde. Er meldet Änderungen und Einschränkungen laufend dem Kommandanten.

Art. 20

Übungsobjekt

Die Hausbewohner bzw. Hauseigentümer sind verpflichtet, in oder an ihren Objekten Übungen abhalten zu lassen und der Feuerwehr Zutritt bis 21.45 Uhr zu gewähren.

Übungsobjekte oder deren Bestandteile sind unter bestmöglicher Schonung zu benutzen. Bei der Wahl der Übungsobjekte sind die Eigentümer bzw. Bewohner zu informieren. Auf allfällige Krankheitsfälle und weitere besondere Umstände ist Rücksicht zu nehmen.

Art. 21

Alarmierungspflicht

Jedermann ist verpflichtet, bei der Entdeckung eines Schadenereignisses die Feuerwehr über den Feuerwehrnotruf 118 zu alarmieren.

Art. 22

Alarmierung

Die Alarmierung erfolgt durch stillen Alarm oder durch Sirenenalarm.

Art. 23

Rechtsmittel

Gegen Entscheide und Verfügungen des Gemeindevorstandes kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Rekurs eingereicht werden.

Art. 24

Inkraftsetzung

Mit der Zustimmung der Gemeindeversammlung und mit der Genehmigung durch das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement des Kantons Graubünden, tritt dieses Reglement auf den 1. April 2002 in Kraft.

Damit ist insbesondere das Feuerwehr-Reglement der Gemeinde vom 1. November 1996 aufgehoben.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 10. April 2002

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeganzlist:

R. Niggli

A. Jost

Namens der Regierung:

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

Genehmigt durch das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement
Graubünden

7001 Chur, 24. Mai 2002

Der Vorsteher

Stefan Engler,
Regierungsrat